GELTUNGSBEREICHSPLAN
BEBAUUNGSPLAN NR. 516, 1 ÄNDERUNG
„BONNER STRASSE“
MÜLLDORF

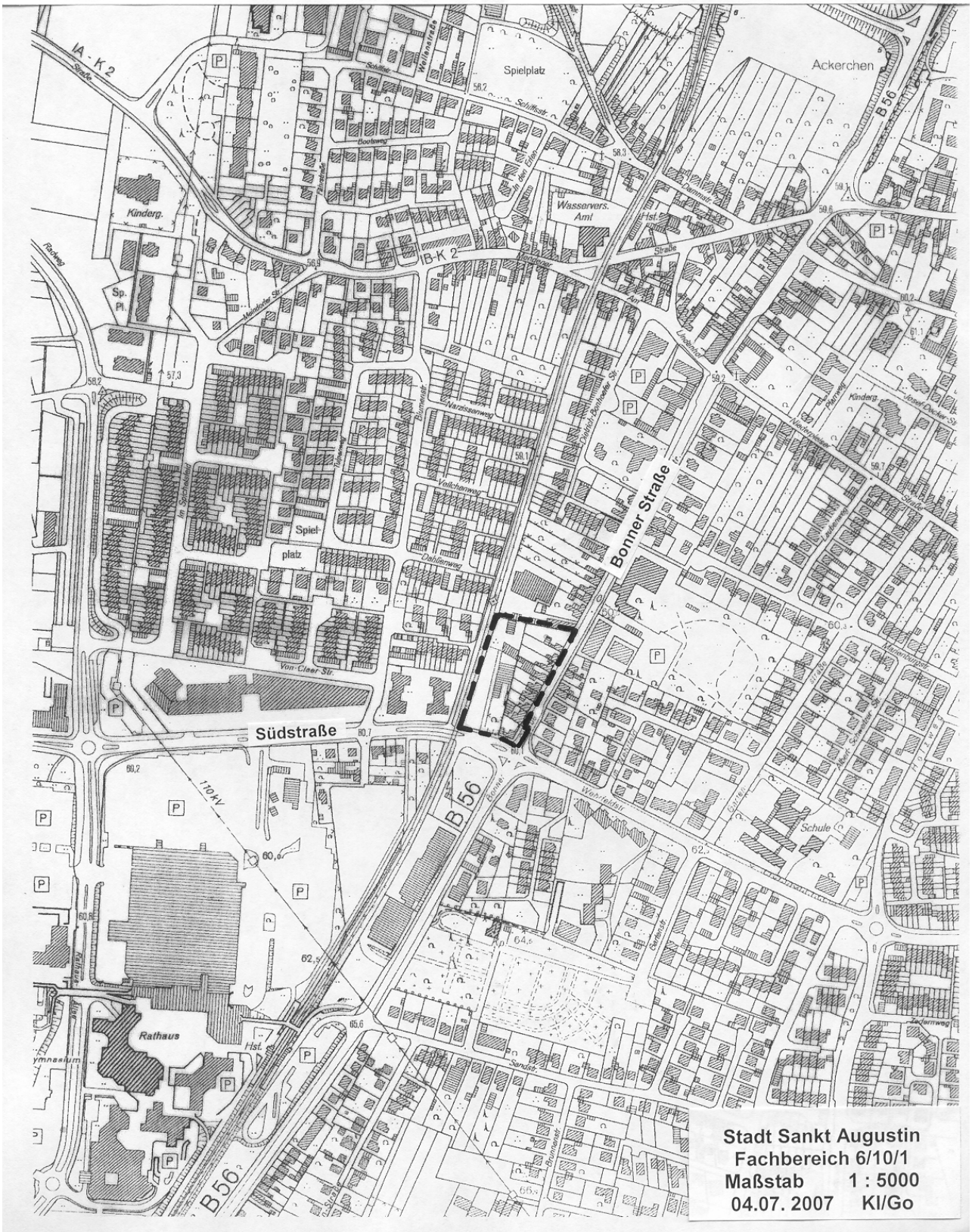

T · · Com

Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West, PTI 21
53098 Bonn

(1)

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Planung, Herrn Herbert Klein
53754 Sankt Augustin

Ihre Referenzen	6/10/1-Kl vom 03.01.07
Unser Zeichen	PTI 21, PuB 3, Kunibert Weyer; Objektnr. 68712
Durchwahl	Telefon: 0228 13-13930, Telefax: 0228 13-14900, PC-Fax 02151 36600714, E-Mail: Kunibert.Weyer@t-com.net
Datum	31. Januar 2007
Betrifft	Bebauungplan Nr. 516, 1. Änderung „Bonner Straße"

Sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich sowie in den angrenzenden Straßen befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. U. a. befindet sich an der Ecke Bonner Straße/Südstraße ein Schaltschrank (Kabelverzweiger KVz 2241/2A44), der der Versorgung der Grundstücke zwischen der Stadtbahntrasse, Südstraße, Bonner Straße und der Straße Am Lindenhof dient.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeldliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

  dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,

  dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückseigentümererklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,

  dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

T-Com

Datum 31. Januar 2007
Empfänger Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Planung, Herrn Herbert Klein
Blatt 2

Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einer unterirdischen Versorgung ist die Deutsche Telekom, T-Com, bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet von dem von der Stadt Sankt Augustin beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das von der Stadt Sankt Augustin beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zu gestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 68712 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Ing. Kunibert Weyer

i. A. Wilfried Haas

Lageplan -MEGAPLAN-
Eintragungsbewilligung -Muster-

RSAG

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

(2)

Eing. 6/10 - 10.01.07 / Hd. H. Klein

RSAG · 53719 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Ansprechpartner/-in:
Herr Trevisany
Geschäftsbereich:
Abfuhrorganisation
Telefon: 02241 - 306 106
Telefax: 02241 - 306 345
Datum: 09.01.2007

Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung „Bonner Straße"
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet. Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen nach EAE 85/95, Bild 47, Tabelle 12, Bemessungsfahrzeug Lastzug, Eckausrundung 16-8-24 und am Ende von Stichstraßen Wendekreise in Abweichung gegenüber der EAE 85/95, Bild 33, mit einem Radius von 9 m geplant und ausgeführt werden. Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden. **(siehe Rückseite).**

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern). Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr" ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts GmbH

ppa. Dahm

i. A. Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)

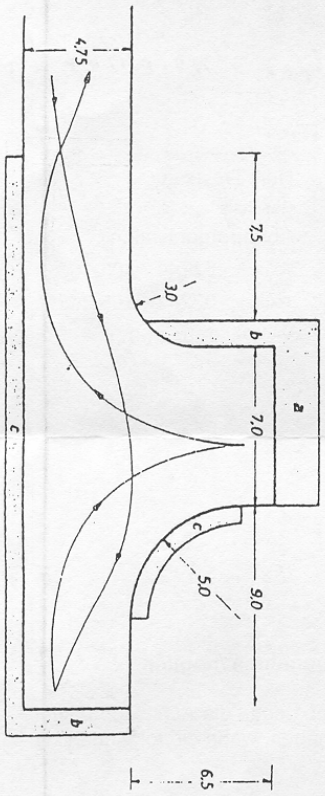

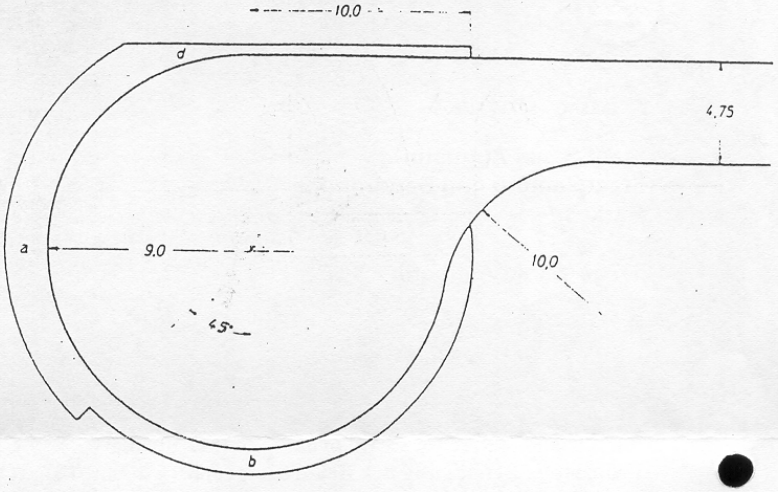

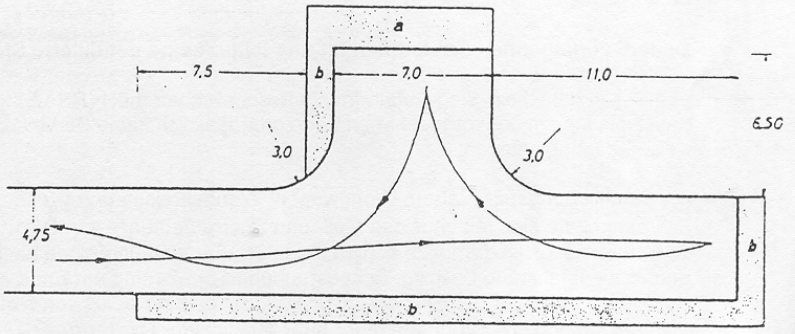

Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- *a = 2,0 m (Fahrzeugheck)*
- *b = 1,2 m (Fahrzeugfront)*
- *c = 0,8 m (vorn links/rechts)*
- *d = 0,4 m (seitlich links/rechts)*

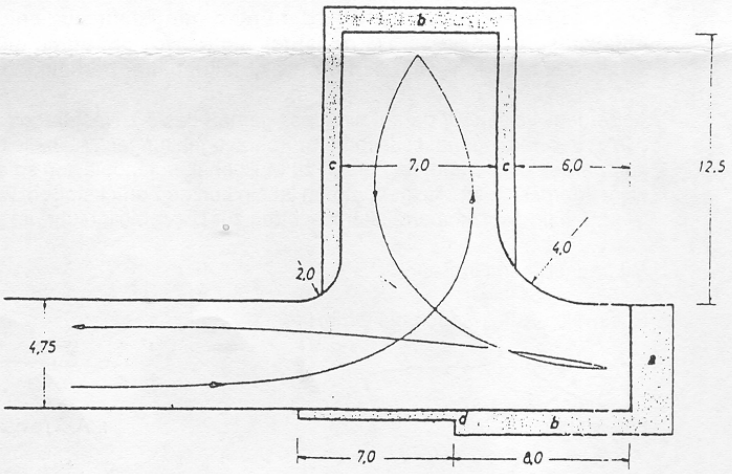

(3)

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

STADT SANKT AUGUSTIN
12. Jan. 2007
DEZ./FB/FD
ABLICHTUNG FÜR 6/10
H. Kl

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Planung
53754 Sankt Augustin

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 11. Januar 2007

Gesch.-Z.: 31.50/75/2007

Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung „Bonner Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 3. Januar 2007, Zeichen 6/10/1-Kl

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus seismologischer Sicht gilt für o.g. Plangebiet der

- **Hinweis** für Textliche Festsetzungen :
  Die *Bonner Straße* in Sankt Augustin befindet sich in **Erdbebenzone 1**

gemäß der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005)*[1]. In der genannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Siehe auch: SCHWARZ, J. & GRÜNTHAL, G. (2005): Bauten in deutschen Erdbebengebieten - zur Einführung der DIN 4149: 2005. Bautechnik 82, H. 8, S.486 - 499.

Nach § 9 (5) BauGB sollen im Bebauungsplan gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;

Weitere Hinweise oder Anregungen liegen nicht vor.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)

[1] Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Kontaktadresse: http://www.gd.nrw.de. Email: poststelle@gd.nrw.de.

(4)

STADT SANKT AUGUSTIN
21. Feb. 2007
DEZ./FB/FD 6/30
ABLICHTUNG FÜR

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadtverwaltung
Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin

6/10

Dienstgebäude Gaedestraße 7, 50968 Köln
Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland
Außenstelle Köln
Durchwahl: (0221) 229 - 2595
Telefax: (0221) 229 - 2599
Auskunft erteilt: Herr Bauer
Köln, 14.02.2007

Ihr Zeichen	Ihre Anfrage vom	Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
	19.01.2007	22.5-3-5382056-11/07/ Kreis: Rhein-Sieg-Kreis

Kampfmittelbeseitigung
hier: BPL Nr. 516, 1. Änderung "Bonner Straße"
Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergibt im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bauer

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer

Wahnbachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
z. H. Herrn Klein
Markt 1

53757 Sankt Augustin

STADT
SANKT AUGUSTIN
01. Feb. 2007
AMT
ABLICHTUNG FÜR AMT

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220 / 5989 / 0815

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
		Kr/Sch.	128/494	25.01.2007

Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung, Bonner Straße
Ihr Schreiben vom 03. Januar 2007, Az 6/10/1-Kl

Sehr geehrter Herr Klein,

das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der Untern Sieg innerhalb der Schutzzone III B. Die Bestimmungen der am 01. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind daher zu beachten. Vorhandene oder geplante Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind durch die Planungen nicht betroffen. Aus meiner Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Versickerung von Niederschlagswässern sollte allerdings nur über die belebte und bewachsene Bodenzone durchgeführt werden, sofern sie nicht einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Straßenbauarbeiten sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ und Kanalbauarbeiten gemäß dem ATV-AVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundliche Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ralph Krämer

(6)

STADT SANKT AUGUSTIN
01. Feb. 2007
DEZ./FB/FD
ABLICHTUNG FÜR 6/10

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach

53754 Sankt Augustin

Amt 61 - Planung, Verkehr, Straßenbau
Abtl. 61.2 - Planung
Christian Koch
Zimmer: A 12.03
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen**	**Datum**
03.01.2007 6/10/1-Kl	61.2 – Ko.	29.01.2007

Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung „Bonner Straße“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu vorbezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Das Plangebiet ist in der von der BZR angenommenen Änderungsanzeige zur Netzgenehmigung nach § 58 Abs. 1 LWG NW enthalten.

Der dargestellte Änderungsbereich liegt etwa zur Hälfte auf einer Altstandortfläche. Es handelt sich hierbei um das ehemalige Areal des städtischen Bauhofes.
Aufgrund einer im Jahr 1999 von der Stadt Sankt Augustin in Auftrag gegebenen Erstbewertung wurde der ehemalige Bauhof in das Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altstandort unter der Registrierungsnummer **5209/1135** aufgenommen.

Bei der umweltgeologischen Bewertung des vorgenannten Gutachtens wurden in allen Rammkernsondierungen künstliche Auffüllungen angetroffen. Zudem wurden in den oberflächennahen Bodenschichten, als auch innerhalb des seinerzeit noch vorhandenen Gebäudes erhöhte Kohlenwasserstoffverunreinigungen ermittelt.
Zwischenzeitlich wurde der komplette Abbruch des Gebäudes vorgenommen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung liegt mir eine entsprechende Dokumentation ebenfalls vor. Eingriffe in den Untergrund fanden nicht statt.

Da das Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens eine Aufwertung einer derzeit minderwertigen Fläche zu einem Wohngebiet vorsieht, wird empfohlen, der Begründung zum Bebauungsplan das Gutachten über die durchgeführte Erstbewertung beizufügen.

Die gutachterlich beschriebenen Maßnahmen bezüglich Deklarationsuntersuchung des Bodenaushubes, der darauf basierenden fachgerechten Entsorgung/Verwertung der Aushubmassen und möglichen Setzungserscheinungen des Bodens aufgrund der künstlichen Auffüllungen haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Zudem sollte berück-

sichtigt werden, dass sich derzeit auf der Altstandortfläche kein geeigneter Oberboden befindet. Diese Bodenmassen müssen für die Herrichtung als Wohngebiet (im Rahmen der Gartengestaltung) extern angeliefert werden. In bodenschutzrechtlicher Hinsicht muss der Boden die Vorsorgewerte für Böden nach § 8 (2) Nr. 1 des BBodSchG i.V. mit Anhang 2 der BBodSchV vor Auf- und Einbringen einhalten. Die Eignung des verwendeten Bodenmaterials ist vom Bauherrn durch Vorlage einer Analyse (Probennahme durch einen Sachverständigen, Analytik gemäß BBodSchV) dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz unaufgefordert vorzulegen.

Gemäß Rd.Erl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ hat die Gemeinde zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung oder erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.

In dem Erlass wird weiter ausgeführt, dass der Bebauungsplan vor Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann, wenn

- durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie den Eintrag von Baulasten oder den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdung für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
- eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot planerischer Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist.

Die erkundeten Bodenverunreinigungen sind nach Angabe des Gutachters durch vergleichsweise einfach durchzuführende Sanierungsmaßnahmen zu beseitigen, sodass – falls die Bebauungsplanänderung vor der Bodenbehandlung in Kraft gesetzt werden soll – eine Kennzeichnung als ausreichend erachtet werden kann.

Für diesen Fall wird angeregt, zusätzlich zur Kennzeichnung als „Fläche mit künstlichen Auffüllungen und oberflächennahen Bodenbelastungen“ einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Bodenbelastung im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Es wird angeregt, vorhandene Gehölzstrukturen weitestmöglich zu erhalten. Bei notwendigen Gehölzrodungen ist sicherzustellen, dass Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen und dass die Arbeiten im Winterhalbjahr zwischen 01.10. und 28.02. und somit außerhalb der Nist- und Brutzeiten erfolgen.

Im Auftrag

Koch

Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45 - 03 – 03
Ord-Nr.: West1_C_002_07_a

STADT SANKT AUGUSTIN
- 1. Feb. 2007
AMT
ABLICHTUNG FÜR AMT

Düsseldorf, 19. Januar 2007
Telefon: (0211) 959 - 2264
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Stappert
E-Mail:
wbvwestdezernatIII4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

H. Kl

Stadt Sankt Augustin
Markt 1

53754 Sankt Augustin

Betreff: Bauleitplanung;
hier: Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung "Bonner Straße"

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.01.07- Az 6/10/1-Kl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Auf die diesbezügliche Erlasslage weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rohmann
Rohmann

Stadtwerke Bonn GmbH

Stadtwerke Bonn GmbH, Postfach 32 65, D-53022 Bonn

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung und Bauordnung
Planung
53754 Sankt Augustin

STADT
SANKT AUGUSTIN
22. Jan. 2007
AMT
ABLICHTUNG FÜR AMT

Dienstag, 16. Januar 2007
Ansprechpartner: Sabine Dittrich, Service-Center Recht
Telefon: 0228/711-2793, Telefax: 0228/711-2358
E-Mail: sabine.dittrich@stadtwerke-bonn.de
Gebäude: Theaterstraße 24, 53111 Bonn

Bebauungsplan Nr. 516, 1. Änderung "Bonner Straße"
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Sachverhaltes hat unsere Tochtergesellschaft, die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV), auf folgendes hingewiesen:

Gegen die Erschließung der Baugebiete von der Südstraße aus bestehen Bedenken, weil der Verkehrsfluss zwischen den Anlagen des Bahnüberganges und der LSA B56/Südstraße so gestört wird, dass das System nicht mehr bestimmungsgemäß arbeiten kann.

Um Störungen des Bahnbetriebes zu vermeiden, schlägt die SWBV eine Zu- und Abfahrtsregelung „nur rechts rein + nur rechts raus“ vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dittrich

Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24
D-53111 Bonn

Telefon 0228/711-1
Fax 0228/711-2770
E-Mail info@stadtwerke-bonn.de
internet www.stadtwerke-bonn.de

Konto
11 346 Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
IBAN DE34 3705 0198 0000 0113 46
BIC COLSDE33

Haltestellen
Bertha-von-Suttner-Platz,
Beethovenhalle und SWB,
Wilhelmsplatz, Stiftsplatz

Geschäftsführer
Prof. Dr. Ing. Hermann Zemlin
Dipl.-Volksw. Marco Westphal

Vorsitzende des Aufsichtsrats
Oberbürgermeisterin
Bärbel Dieckmann

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 8195

Steuer-Nummer 205/5778/0806
Ust-IdNr. DE 198888571